

174.1. - 174.8.



gar nicht berühren. In solcher Vorstellung steckt die ganze sittliche Rückständigkeit und das erschreckende Mißverständnis, die uns noch von einem wirklichen Völkerverband trennen.

Lesen Sie das neue Heft LUSTIGE BLÄTTER Preis 50 Pf.

Hoffnungen — Gefahren — Therapie — Prognose zeigt der Verfasser in bewundernswürdiger Scharfsichtigkeit alle diejenigen Faktoren auf, die Kriegsdrohung oder Friedensmöglichkeit bedeuten.

weil ich mit den Spukbildern meiner polemischen Phantasie persönlich nicht so gut bin, um ihnen den Rang lebender Wesen zuzuerkennen.

Wie alt schätzen Sie diese Frau? Wandel der Beurteilungszeichen.

Drei Damen kommen des Weges daher. Ihr Begleiter grüßt sie. „Wer waren die drei hübschen Schwestern?“ fragen Sie voll Interesse.

Internationale Woche von St. Moritz. Die Bobmannschaften des Kulm. — Habitus der Rennbahn.

St. Moritz, Anfang Februar. Monatslang währten die Kämpfe um den Grand Prix von St. Moritz — nicht auf der Rennbahn, sondern im Rennverein selbst.

Als die große Woche von 1932, die nur aus zwei Sonntagen und einem Donnerstag besteht, am 31. Januar mit den Herrenreitern begann, letzten Zehntausende von Menschen auf den neuen Liebling, Oberleutnant v. Horn, mit seinem Gassenjungen, und Zehntausende verloren.

Szenen, die in Hollywood nur gestellt werden, hier sieht sie Hollywood in natura: Fairbanks, der Tridsporler, wundert sich, mit ihm stauen die Getreuen: Mary und Reinhold Schünzel, Gloria, Chaplin und Menjou.

Heute hat sich der Wille geändert, und der Wille ist es, der dem Körper wie der Kleidung seinen Stempel aufdrückt.

Ein erster Blick auf den Menschen gilt dem Auge. Sein Feuer, sein Glanz, seine Flamme schwindet mit den Jahren, die Pupille verengt sich etwas.

Wer hat die Ohrfeigen bekommen?

Anton Kuh und Karl Kraus. Der Berliner „Herold“ meldet in seiner Nummer vom 30. Januar die folgende amüsante Affäre aus dem Berliner Varieten:

machten, daß sich hinter dem großen roten Vorhang im Hintergrund des Lokals Karl Kraus mit seinen Jüngern befindet. In dieser Art werde ich oft von Leuten gefordert und horanguiert, die der Meinung sind, daß ich den grotesken, geistfertigen Begriff, den der Name Karl Kraus deckt, für ein wirkliches und lebendiges Wesen halte.

„Herr Ober, einen Knobel-Penez für Herrn Kraus!“ (Ein Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen Ethikern beliebte rituelle Speise.)



12. Februar 1932.

Dr. S/Fa.



An das

**Strafbezirksgericht I in Wien**

Eingelangt am 13. FEB. 1932

Strafbezirksgericht I

W i e n .  
-----

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in  
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

Beschuldigter: Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" in  
Wien I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen Ehrenbeleidigung  
begangen durch die Presse

1 fach  
1 Vollmacht  
1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e .  
-----

Am Sonntag den 7. Februar 1932 erschien in der Nr. 13726 auf Seite 12 im 'Neuen Wiener Journal', dessen verantwortlicher Redakteur der Beschuldigte ist, ein Artikel unter dem Titel "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?", der aus dem Berliner Herold vom 30. Januar 1932 abgedruckt war. Durch die folgenden Stellen dieses Artikels wurde der Privatankläger dem öffentlichen Spott ausgesetzt:

- a) "Herr Ober, einen Knobel-Penez für Herrn Kraus!" (Ein Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen Ethikern beliebte rituelle Speise.)"
- b) "....ich bestellte, ohne mich mit den Jüngern in einem Disput einzulassen, die für den Meister bestellte Knoblauchspeise ab."
- c) "Ich bedaure den Vorfall also, weil ich Herrn Karl Kraus viel zu gering schätze, als dass ich ihn je persönlich beleidigen würde."
- d) "Wenn mich etwas dabei tröstet, so ist es .... der Umstand, dass ich dem meist gehohelten Ethiker der Gegenwart nicht die Gelegenheit gab, ausnahmsweise seinen Gegner attackiert zu sehen."

Der Autor des Artikels ist, wie aus dem Strafakt dieses Gerichtes G.Z. U IV 570/26 hervorgeht, ein im Solde des steckbrieflich verfolgten Brpressers Bekessy tätig gewesener Journalist, von dem es bekannt ist ( und ja aus dem Artikel selbst hervorgeht), dass er in einer Art von Hassliebe jede nur mögliche Gelegenheit erstrebt, in irgend eine Verbindung mit dem Privatankläger gebracht zu werden. Er selbst ist von der Unwahrhaftigkeit seiner Darstellungen,

die sich auf den Privatankläger beziehen, überzeugt, wie er ja durch die Verulkung seiner eigenen Privatperson als eines Berufsschnorrers den Unernst seiner publizistischen Betätigung bekennt. Auch die dargestellte Szene hat sich in Wirklichkeit ganz anders abgespielt: die Gesellschaft, die in dem abgesonderten Raum sass, vernahm den freilich an und für sich unziemlichen Ruf "ein Bier für den Herrn Kraus!", worauf der etwas angeheiterte Rufer von seiner Umgebung beruhigt worden sein soll. Der Witz mit "Knobel-Penez" ist offenbar nachträglich erfunden worden, um das Erlebnis für den Autor interessanter zu machen. Erheblich ist dagegen allerdings die Uebernahme eines solchen journalistischen Exzesses durch eine leider viel gelesene Tageszeitung. Der Beschuldigte hat durch diese Uebernahme, sei es, dass er den Artikel vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert hat, als Täter, sei es, dass er ihn nicht gelesen hat, wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge sich strafbar gemacht.

Es ist nicht unwichtig, den wahren Sachverhalt, der der Verspottung mit dem Ausdruck "der meistgeohrfeigte Ethiker der Gegenwart" zu Grunde liegt, zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen. ◀ Der Privatankläger wurde im Jahre 1896 von einem Wiener Journalisten attackiert, wie dieser angab, wegen einer Wendung in der Literatursatire "Die demolierte Literatur", der er eine falsche Deutung gab, indem er sie fälschlich als einen jener Eingriffe ins Privatleben interpretierte, wie sie so häufig <sup>an der Person</sup> im ~~Neuen Wiener Journal~~ zu finden sind. In Wahrheit war er wegen der an seinem unzulänglichen Deutsch geübten Kritik aufgebracht. Er



Hempel 3. —  
p. Beil. — 50  
p. Teller 1. —

wurde wegen Beleidigung vom Bezirksgericht Josefstadt verurteilt. Im Jahre 1899 wurde der Privatankläger von mehreren Literaten gemeinsam und zwar wegen eines die Korruption des Wiener Theater- und Literaturlebens betreffenden Aufsatzes in der 'Fackel' überfallen und verletzt; sämtliche Angreifer wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt und teils zu Arreststrafen im Ausmass von 10 beziehungsweise 8 Tagen, teils zu hohen Geldstrafen verurteilt. Im Jahre 1905 wurde der Privatankläger von einem Kabarettunternehmer und seiner Lebensgefährtin attackiert und verletzt. Die Staatsanwaltschaft erhob die Anklage und die in der ersten Instanz über den Mann verhängte Arreststrafe von einem Monat wurde wegen des mildernden Umstandes seiner Trunkenheit in eine hohe Geldstrafe umgewandelt, die der Frau herabgesetzt. **7**

Man wird wohl zugeben, dass die hier bezeichneten in der Zeit 38 bis 27 Jahre zurückliegenden Straftaten, die an dem Privatankläger verübt wurden und schon damals die Empörung ehrenhafter literarischer Kreise erregt hatten, unmöglich das Substrat einer die Ehre herabsetzenden Schmähung, sondern lediglich das einer niedrigen Verspottung bilden können.

Ich stelle durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge auf

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des inkriminierten Artikels;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Veröffentlichung des Artikels;
- 6.) Verfall der Zeitungsnummer mit dem inkriminierten Artikel
- 7.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des 'Neuen Wiener Journals' der Firma Lippowitz & Co., vertreten durch Karl Reichl in Wien I., Biberstrasse 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus.  
Wi. Journal

Egon Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit  
(C. H. Beck, München)  
Band I S. 169

Und Karl Kraus hat unsere Zeit in einem Werke  
von fanatischer Phantastik und übermenschlichem  
Vieselstrich, das ihre Züge für immer aufbewahren wird, ebenfalls  
apokalyptisch gesehen als die „letzten Tage der Menschheit.“ Aber die  
Welt geht nicht unter, sooft es der Mensch auch geglaubt  
hat, und solche Stimmungen pflegen zumeist das gerade  
Gegenteil anzukündigen: einen Weltaufgang, das  
Emporsteigen einer neuen Art, die Welt zu bereifen und  
zu sehen.



BUCH- UND KUNSTHANDLUNG

*Richard Lányi*

WIEN • I. KÄRNTNERSTRASSE 44

TELEPHONE B 25-6-75 // B 26-3-33 // B 29-3-65

GEGRÜNDET 1785



Herrn  
Frau



DRUCKSACHE

Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl 5 U 87/32

## Benachrichtigung des Privatanklägers <sup>Vertreter</sup>

Die Hauptverhandlung über die ----- Anklage  
des Privatanklägers Karl Kraus  
gegen Hans Tabarelli  
wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

findet am 9. März 1932 vor- mittag 10 Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale 16, im Halbstock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-  
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-  
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien  
II., Schiffamtsgasse 1  
Abt. 5, am 15.2.32.

Dr. Johann Powalatz  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsverteilung

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

5 U 87/32 Ldg. 9.3.

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek

RA.

Wien I., Schottenring 14



18. FEB. 1932

*Kranz - W. Journal*

*XIII.*



*9/III. 1932*  
*Abt. Hauptk. T.*  
*W. J. 16. Halbmonat*

17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
XIII.

Herrn

R o l f   M ü r n b e r g

B e r l i n   W .

Taentzinstrasse 13 a.

Lieber Herr Nürnberg

Da es sich um eine Angelegenheit des Herrn Kraus handelt, wage ich es, mit einer Bitte an Sie heranzutreten.

Wie Sie wissen, habe ich wegen eines Artikels im 'Neuen Wiener Journal' die Privatanklage erhoben. Ich möchte Sie nun vielmals ersuchen, mir die drei Blätter des 'Herold', in denen über das Erlebnis mit Kuh berichtet wurde, ehestens einzusenden.

Ich bin mit herzlichen Grüßen und bestem

Dank

Ihr ergebener

Dr. S. F. A.

Journal XIII

exp. 17.2.1932

1932

Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal

Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal

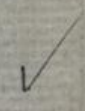
Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal

Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal

Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal



Betr. Kraus-Neues Wiener  
Journal XIII.  
exp. 17.2.1932.



17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
XIII.

Herrn

R o l f   M ü r n b e r g

B e r l i n   W .

Tauentzinstrasse 13 a.

Lieber Herr Nürnberg

Da es sich um eine Angelegenheit des Herrn Kraus handelt, wage ich es, mit einer Bitte an Sie heranzutreten.

Wie Sie wissen, habe ich wegen eines Artikels im 'Neuen Wiener Journal' die Privatanklage erhoben. Ich möchte Sie nun vielmals ersuchen, mir die drei Blätter des 'Herold', in denen über das Erlebnis mit Kuh berichtet wurde, ehestens einzusenden.

Ich bin mit herzlichen Grüßen und bestem

Dank

Ihr ergebener

17. Januar 1872

Sehr geehrte Herren!

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872



24. Februar 1932

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-diverses.

*the journal*  
XIV

Herrn

R o l f   N ü r n b e r g

B e r l i n   W  
T a u e n t z i n s t r a ß e   1 3 a .

Lieber Herr Nürnberg !

Ich bestätige Ihnen mit bestem Dank den  
Empfang der drei Nummern des 'Berliner Herold' und bin mit  
besten Grüßen

Ihr ergebener

1117 Journal, n° 1300-1302, 1932

1932, 1300-1302



1001

Dr. Kraus

1932

1001

1001

1001

1001

1001



1001

Betr. Kraus-Neues Wr. Journal XIII

exp. 24. 2. 1932.

✓



## Im Namen der Republik!

Vor dem Strafbezirksgericht Wien I,

ist heute in Gegenwart

~~des Staatsanwalts~~ des Privatanklagevertreters Dr. Uskar Samek  
 nicht erschienen  
 des / Privatanklägers Karl Kraus

~~des Privatbeschuldigten~~  
 in Abwesenheit  
 des Angeklagten Hans Tabarelli

in Anwesenheit  
 und des Verteidigers Dr. Eduard Pachtmann, für Dr. Desider Friedmann

über die Anklage verhandelt worden, die der ~~öffentliche Ankläger~~  
 Karl Kraus  
 Privatankläger / gegen Hans Tabarelli

wegen der Übertretung nach § 30 Pr. G.

erhoben hatte.

1. hat Über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Angeklagten  
 Hans Tabarelli, 5.7.1898, verm. Redakteur,

~~und den Antrag des Privatverteidigers auf Freispruch von~~

hat das Gericht zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Hans Tabarelli ist schuldig, er habe  
 im Februar 1932 in Wien als verantwortlicher Schrift-  
 leiter der Zeitung "Neues Wiener Journal" vom  
 7.2.32 bei der Aufnahme der Stellen:

a) "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?"

b) "Herr Ober einen Knobel-Penez für Herrn Kraus. (Ein  
 Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes  
 geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen  
 Athikern beliebte rituelle Speise.)"

c.) " -.....ich bestelle , ohne mich mit den Jüngern in einen Disput einzulassen, die für den Meister bestellte Knoblauchspeise an; "

d) " Ich bedaure den Vorfall also, weil ich Herrn Karl Kraus viel zu gering schätze, als dass ich ihn je persönlich beleidigen würde ;

e) " Wenn mich etwas dabei tröstet, so ist es.... der Umstand, dass ich dem meist gehrfeigten Ethiker der Gegenwart nicht die Gelegenheit gab, ausnahmsweise seinen Gegner attackiert zu sehen "

in dem Aufsatz " Wer hat die Ohrfeigen bekommen ?"

in Nummer 13726 der genannten Zeitung vom 7.2.

1932, deren Inhalt die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 StG. begründet, jene Sorgfalt vernachlässigt, bei deren pflichtgemässer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung des § 30 Pr. G. begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von

200.- (zweihundert ) Schillingen,  
-.....-.....-.....-.....-.....-.....-

im Nichteinbringungsfalle zu zwei Tagen Arrest und gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Hans & Tabarelli wird ferner gemäss § 43/1 Pr. G. verpflichtet, dieses Urteil in der ersten oder zweiten Nummer der Zeitung " Neues Wiener Journal ", die nach Rechtskraft dieses Urteiles erscheinen wird, in der im § 23 Pr. G. vorgeschriebenen Weise zu ver-

öffentlich, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfte.

Der Antrag auf Verfallserklärung wird abgewiesen.

Gemäss § 5 (2) Pr. G. haftet die Firma Lippowitz & Co. als Eigentümer und Herausgeber der genannten Zeitung für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

Entscheidungsgründe:

Durch das Impressum, beziehungsweise die Angaben des Verteidigers ist erwiesen, dass der Angeklagte der verantwortliche Schriftleiter der Nummer 13.726 der Zeitung "Neues Wiener Journal" vom 7.2. 1932 war, in der unter der Ueberschrift "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?" ein Aufsatz erschienen ist, der die im Urteilssprache zitierten Stellen enthält. In diesen Stellen wird der Privatankläger durch den geringschätzigen Hinweis auf seine Konfession ( b,c ) ferner durch die Ausführung, dass man ihn so gering schätzt, dass man ihn nicht einmal für würdig findet, sich auch nur in Form einer Beleidigung mit ihm zu befassen ( d), ferner durch den Titel und durch den in verspottender Form erfolgten Hinweis auf mehrere tätliche Angriffe, die seinerzeit auf den Privatankläger verübt wurden, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, beziehungsweise verächtlicher Eigenschaften geziehen.



sie begründen daher objektiv den Tatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 StG.

Da der Angeklagte Hans Tabarelli zugegeben hatte, dass er den vorer ähnten Aufsatz weder verfasst, noch in Kenntnis des Inhaltes zum Drucke befördert habe, konnte der Angeklagte lediglich nach § 30 Pr. G. zur Verantwortung gezogen werden.

Da ein Wahrheitsbeweis nicht einmal angeboten wurde, soweit öffentliche Verspottungen vorliegen, auch gar nicht zulässig wäre, war mit einem Schuldspruch vorzugehen.

Bei der Strafbemessung war Rückfall nach einer Vorstrafe erschwerend,

als mildernd kam kein Umstand in Betracht.

Die Strafe erscheint daher dem Verschulden angemessen.

Ueber Antrag des Privatanklagevertreters wurde der Angeklagte gemäss § 43 (1) Pr. G. zur Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung "Neues Wiener Journal" verpflichtet.

Der Antrag auf Verfallsklärung war abzuweisen, weil der Verfall sich nur auf zur Verbreitung bestimmte Stücke erstrecken könnte, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute aber längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme von zur Verbreitung bestimmt gewesenen Stücken aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist.

Die übrigen Aussprüche des Urteiles gründen  
sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 9. März 1932.

Der Richter:

Der Schriftführer:

LGR. Dr. Standhartinger m.p.

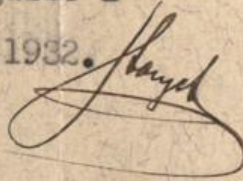
Dr. Gröger m.p.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

-----  
Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 5, am 25. III. 1932.





*Kraus-Neres Wk.  
Journal*

26. MRZ. 1932

12. März 1932.

G.Z. 5 U 87/32

S/Fa.

Aufgabebefehl.

Gegenstand:

in

in

Strafbezirksgericht I

W i e n .

ger:

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3.

durch :

er:

Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" Wien  
I., Biberstrasse Nr.5.

wegen Ehrenbeleidigung  
begangen durch die Presse

1 fach

Anmeldung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.

in

in

Gegenstand:

Aufgabebefehl.

in

in

Wert	Bericht	Nachnahme	Gebühr
S	kg	S	S
R	R	R	R

Bevorzogen  
Dienstadt:





H 3, —

Gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U  
87/32 ergreife ich die Berufung wegen vorliegender Wichtig-  
keitsgründe und wegen des Ausspruches über die Nebenstrafe;  
nämlich, der Abweisung des Antrages auf Verfall der Zeitungs-  
nummer mit dem inkriminierten Artikel, und ersuche um Zustellung  
einer Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k  
zum Zwecke der Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s.

*Neues Wiener Journal*



✓

Dr. S/Pa.

1. April 1932.

G. Z. 5 U 87/32



An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger und Berufungswerber: Karl K r a u s, Schrift-  
steller in Wien III., Hintere Zollamts-  
strasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter: Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher  
Redakteur des 'Neuen Wiener Journal' in  
Wien I., Söberstrasse Nr. 5.

wegen Ehrenbeleidigung begangen durch  
die Presse

2 fach  
1 Beilage

Ausführung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.

Ich führe die gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U 37/32 am 12. März 1932 angemeldete Berufung fristgerecht nach der am 26. März 1932 erfolgten Zustellung der Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar Samok aus.

Beschwert erachtet sich der Privatankläger durch die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung. Je nach Auslegung des § 261, Ziffer 9, Absatz b St. F. O. werden die nachfolgenden Ausführungen als Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes oder als reine Straferufung aufzufassen sein, wovon lediglich abhängt, ob die Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Berufungsverhandlung oder ohne eine solche zu fällen sein wird.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung das Gesetz verletzt oder unrichtig anwendet. Gemäss § 41, Absatz 1 des Pressgesetzes ist auf Antrag des Anklägers mit der Verurteilung wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Diesem Antrag muss das Gericht Folge geben, wenn es verurteilt, es steht nicht im Ermessen des Gerichtes, anders zu entscheiden. (Siehe Altmann und Jakob: Kommentar zum österreichischen Strafrecht, Seite 1358.)

"Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten Stücke des Druckwerkes." Dieser Satz des § 41 des Pressgesetzes hat den Richter erster Instanz verleitet, den Antrag auf Verfallserklärung abzuweisen, weil nach seiner Ansicht "die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme zur Verbreitung bestimmt gewesener Stücke aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist." Die Beschlagnahme ist keine Voraussetzung der endgültigen Verfallserklärung. Sie soll zwar die

Verfallserklärung vorbereiten, und wenn eine solche nicht erfolgt ist, so kann unter Umständen die nachträgliche Verfallserklärung rein theoretische Wirkung haben, niemals aber kann die schliessliche Verfallserklärung davon abhängig gemacht werden, ob eine Beschlagnahme erfolgte oder nicht; der Antrag auf Beschlagnahme steht dem Privatankläger frei, ohne dass es seine Rechte verkürzte, wenn er nicht gestellt wurde. Unrichtig ist ferner die Behauptung des Urteils, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung sei heute längst beendet und gegenstandslos. Solange die Tageszeitung im Besitze von Exemplaren dieser Nummer ist, ist sie in der Lage, die Nummer weiterzuverbreiten, und verbreitet sie auch weiter. Mein Anwalt Dr. Oskar Samek hat noch am 30. März 1932 eine Nummer des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 käuflich erworben, worüber ich ihn als Zeugen führe. Es ist zwar vielleicht nicht durch Zeugen nachweisbar, aber doch auch ohne solche klar und vielleicht gerichtsbekannt, dass die Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung das Interesse der Leserschaft weckt, den Artikel kennenzulernen, der zur Verurteilung führte, zumal, wenn es sich wie bei dem Privatankläger um eine Persönlichkeit handelt, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Gerade also in einem solchen Fall wird die Nummer der Zeitung auch noch nach längerer Zeit begehrt und gekauft werden, was vielleicht im allgemeinen nicht von jeder Nummer gesagt werden kann. Es ist ganz offensichtlich, dass bei dem notorischen Charakter des 'Neuen Wiener Journals' als eines ausschliesslich auf Zwecke der Sensation eingestellten Blattes geradezu auf den Reizwert einer Urteilsveröffentlichung spekuliert wird, durch die die Leser, die den inkriminierten Artikel nicht gelesen haben oder gerne wieder lesen möchten, weil er ihnen nicht mehr ganz in Erinnerung ist, veran-



lasst werden sollen, die inkriminierte Nummer, deren Datum ja im Urteil genau angegeben wird, sich zu beschaffen. Dass das 'Neue Wiener Journal' vor Eintritt der Rechtskraft sich seiner Verpflichtung zur Urteilspublikation unterzogen hat und die Art, in der sie dies tat, beweist denn auch mit der Sinderlinglichkeit eines Schulbeispiels, dass das Blatt die Gelegenheit der Aburteilung zu einer Sensation und zu einem Geschäft benützt. Ohne jeden durch das Urteil selbst oder durch die Praxis gesetzten Zwang hat das Blatt entgegen allem journalistischen Usus, der die Wiederholung der fetten Lettern nur bei Berichtigungen rechtfertigt, in dem vorliegenden Fall der in dem Titel enthaltenen Beleidigung neue und wirksamere Verbreitung geriecht. Selbst wenn die Ausrede vorgebracht werden sollte, dass die (doppelte) Anwendung der grossen Titellettern einer im § 23 des Pressgesetzes begründeten Vorsicht entspreche, die aber bei Urteilen über Beleidigungen sonst nie betätigt wurde, so wäre es doch sonnenklar, dass hier der Anreiz zur Beschaffung der alten Nummer, deren Datum im Urteil vorkommt, in höchstem Masse gegeben ist. Besonders wird dies aber dann der Fall sein, wenn durch das Urteil selbst dem Leser bekannt wird, dass der Antrag auf Verfallserklärung der Nummer abgewiesen wurde, wodurch er darauf aufmerksam gemacht wird, er könne sich die alte Nummer noch beschaffen. Offenbar, um dies herbeizuführen, hat auch das 'Neue Wiener Journal' die Urteilsveröffentlichung vorgenommen, obwohl es wegen der Berufung des Privatanklägers noch nicht dazu verpflichtet war, und im Falle der Stattgebung der Berufung die erfolgte Veröffentlichung des Urteils als nicht dem Gesetz entsprechend angesehen werden muss. Ich lege dieses Exemplar eines sensationellen Druckes zur überzeugenden Anschauung vor. Die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung würde also die un-

liebsame Konsequenz haben, dass die Zeitung durch den Verkauf sonst wertloser Exemplare ihre Strafe hereinzubringen im Stande ist. Aus allen diesen Gründen war die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung ungerechtfertigt und dem Gesetz widersprechend.

Ich beantrage daher, das Urteil erster Instanz abzuändern und auch die Verfallserklärung der Nr. 13726 des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 auszusprechen.

Karl K r a u s .



Dr. S/Fa.

1. April 1932.



G. Z. 5 U 87/32

**Strafbezirksgericht I in Wien**

An das

Eingelangt am 2 APR 1932 Uhr ... Min

fach mit Beilagen

Rubriken

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger und Berufungswerber: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter:

Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher Redakteur des 'Neuen Wiener Journal' in Wien I., Biberstrasse Nr. 5.

wegen Ehrenbeleidigung begangen durch die Presse

2 fach  
1 Beilage

Ausführung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.



Ich führe die gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U 87/32 am 12. März 1932 angemeldete Berufung fristgerecht nach der am 26. März 1932 erfolgten Zustellung der Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar Samek aus.

Beschwert erachtet sich der Privatankläger durch die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung. Je nach Auslegung des § 281, Ziffer 9, Absatz b St. F. O. werden die nachfolgenden Ausführungen als Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes oder als reine Straferufung aufzufassen sein, wovon lediglich abhängt, ob die Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Berufungsverhandlung oder ohne eine solche zu fällen sein wird.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung das Gesetz verletzt oder unrichtig anwendet. Gemäss § 41, Absatz 1 des Pressgesetzes ist auf Antrag des Anklägers mit der Verurteilung wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Diesem Antrag muss das Gericht Folge geben, wenn es verurteilt, es steht nicht im Ermessen des Gerichtes, anders zu entscheiden. (Siehe Altmann und Jakob: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht, Seite 1358.)

"Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten Stücke des Druckwerkes." Dieser Satz des § 41 des Pressgesetzes hat den Richter erster Instanz verleitet, den Antrag auf Verfallserklärung abzuweisen, weil nach seiner Ansicht "die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme zur Verbreitung bestimmt gewesener Stücke aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist." Die Beschlagnahme ist keine Voraussetzung der endgiltigen Verfallserklärung. Sie soll zwar die

Verfallserklärung vorbereiten, und wenn eine solche nicht erfolgt ist, so kann unter Umständen die nachträgliche Verfallserklärung rein theoretische Wirkung haben, niemals aber kann die schliessliche Verfallserklärung davon abhängig gemacht werden, ob eine Beschlagnahme erfolgte oder nicht; der Antrag auf Beschlagnahme steht dem Privatankläger frei, ohne dass es seine Rechte verkürzt, wenn er nicht gestellt wurde. Unrichtig ist ferner die Behauptung des Urteils, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung sei heute längst beendet und gegenstandslos. Solange die Tageszeitung im Besitze von Exemplaren dieser Nummer ist, ist sie in der Lage, die Nummer weiterzubreiten, und verbreitet sie auch weiter. Mein Anwalt Dr. Oskar Samek hat noch am 30. März 1932 eine Nummer des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 käuflich erworben, worüber ich ihn als Zeugen führe. Es ist zwar vielleicht nicht durch Zeugen nachweisbar, aber doch auch ohne solche klar und vielleicht gerichts-bekannt, dass die Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung das Interesse der Leserschaft weckt, den Artikel kennenzulernen, der zur Verurteilung führte, zumal, wenn es sich wie bei dem Privatankläger um eine Persönlichkeit handelt, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Gerade also in einem solchen Fall wird die Nummer der Zeitung auch noch nach längerer Zeit begehrt und gekauft werden, was vielleicht im allgemeinen nicht von jeder Nummer gesagt werden kann. Es ist ganz offensichtlich, dass bei dem notorischen Charakter des 'Neuen Wiener Journals' als eines ausschliesslich auf Zwecke der Sensation eingestellten Blattes geradezu auf den Heizwert einer Urteilsveröffentlichung spekuliert wird, durch die die Leser, die den inkriminierten Artikel nicht gelesen haben oder gerne wieder lesen möchten, weil er ihnen nicht mehr ganz in Erinnerung ist, veran-



lasst werden sollen, die inkriminierte Nummer, deren Datum ja im Urteil genau angegeben wird, sich zu beschaffen. Dass das 'Neue Wiener Journal' vor Eintritt der Rechtskraft sich seiner Verpflichtung zur Urteilspublikation unterzogen hat und die Art, in der sie dies tat, beweist denn auch mit der Eindringlichkeit eines Schulbeispiels, dass das Blatt die Gelegenheit der Aburteilung zu einer sensation und zu einem Geschäft benutzt. Ohne jeden durch das Urteil selbst oder durch die Praxis gesetzten Zwang hat das Blatt entgegen allem journalistischen Usus, der die Wiederholung der fetten Lettern nur bei Berichtigungen rechtfertigt, in dem vorliegenden Fall der in dem Titel enthaltenen Beleidigung neue und wirksemete Verbreitung gesichert. Selbst wenn die Ausrede vorgebracht werden sollte, dass die (doppelte) Anwendung der grossen Titellettern einer im § 23 des Pressgesetzes begründeten Vorsicht entspreche, die aber bei Urteilen über Beleidigungen sonst nie betätigt wurde, so wäre es doch sonnenklar, dass hier der Anreiz zur Beschaffung der alten Nummer, deren Datum im Urteil vorkommt, in höchstem Masse gegeben ist. Besonders wird dies aber dann der Fall sein, wenn durch das Urteil selbst dem Leser bekannt wird, dass der Antrag auf Verfallserklärung der Nummer abgewiesen wurde, wodurch er darauf aufmerksam gemacht wird, er könne sich die alte Nummer noch beschaffen. Offenbar, um dies herbeizuführen, hat auch das 'Neue Wiener Journal' die Urteilsveröffentlichung vorgenommen, obwohl es wegen der Berufung des Privatanklägers noch nicht dazu verpflichtet war und im Falle der Stattgebung der Berufung die erfolgte Veröffentlichung des Urteils als nicht dem Gesetz entsprechend angesehen werden muss. Ich lege dieses Exemplar eines sensationellen Druckes zur überzeugenden Anschauung vor. Die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung würde also die un-

liebsame Konsequenz haben, dass die Zeitung durch den Verkauf sonst wertloser Exemplare ihre Strafe hereinzubringen im Stande ist. Aus allen diesen Gründen war die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung ungerechtfertigt und dem Gesetz widersprechend.

Ich beantrage daher, das Urteil erster Instanz abzuändern und auch die Verfallserklärung der Nr. 13726 des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 auszusprechen.

Karl K r a u s .

Ph.

4a 19 = 48

1a 50 = 50g



Klaus. Venus W. Journal

174.9. - 174.14.

Diese Ladung ist mitzubringen!

Geschäftszahl 14a Bl 324/32

## Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Hans Tabarelli

Karl Kraus.

wegen § 30 Pr.Ges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

St Bezirksamtes I in Wien

Geschäftszahl 5 U 87/32-6

am 9. Juni 1932 nachmittags 1 Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale XIV, 2. Stock statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Landesgericht für Strafsachen Wien I  
VIII., Alserplatz Nr. 1  
Abt. 14a, am 25. M a i 1932.

Dr. Artur Blaschke  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsverwaltung

9.6. 1

Kartenbrief. Herrn RA. Dr. Oskar S a m e k

Wien, I., Schottenring Nr. 14  
14a Bl 324/32



*A. H. v. J. f. Sta. T.  
W. J. v. W. v. W. v. W.*

*9.6. 32*

31. MAI 1932

*Konno - W. J. f. v. v. v. v.*





Dr. S/Fa.

10. Juni 1932.

G. Z. 5 U 87/32



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in  
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beschuldigter: Hans Tabarelli, verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" Wien  
I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen Ehrenbeleidigung begangen  
durch die Presse

1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.

Gebühr	S	R	50
	S	R	
Nachnahme	S	R	
	S	R	
Betragt	S	R	
	S	R	
Wert	S	R	
	S	R	

Befundbarer Vermerk:

Aufgabeschein.

Nr. 162

Gegenstand: H. Tabarelli

In

In

Ich beantrage, die in diesem Strafverfahren aufgelaufenen vom Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm von der Firma Lippowitz & Co. zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens zu bestimmen und aufzutragen, dass der Ersatz binnen drei Tagen geleistet wird.

12. Februar 1932

Kommission zum 'Neuen Wiener Journal' wegen Anschaffung der Nummer vom 7. 11. 1932 T.P. 9	S	5.--	
Fahrt			S 64
Zahle für Zeitungsnummer			S 50

12. Februar 1932

Privatanklage verfasst	20."	40.--	" 3.--
Stempel			" 50
" zur Beilage			" 1.--
" " Vollmacht			

17. Februar 1932

Schreiben nach Berlin wegen Beschaffung der drei Nummern des 'Herold' T.P. 6	"	5.--	" .20
Porto			

9. März 1932

Hauptverhandlung Dauer 2/2 Stunden	60"	60.--	" 3.64
Fahrt und Entfernungsgebühr			" 2.--
Stempel zum Protokoll			" 5.--
" Urteil			" 1.50
" zu den Beilagen			

12. März 1932

Anmeldung der Berufung	5"	5.--	" 3.--
Stempel			

30. März 1932

Kommission zum 'Neuen Wiener Journal' wegen Anschaffung der Nummer vom 7. 11. 1932	40"	5.--	" 64
Fahrt			" 50
Zahle für die Nummer			

2. April 1932

Ausführung der Berufung	"	40.--	" 4.--
Stempel			" 50
" zur Beilage			

9. Juni 1932

Transport: S 160.-- S 26.62

125

25 79

115 25.78

Transport: S 160.20 S 26.62

9. Juni 1932

Berufungsverhandlung Dauer 1/2 Stunde	60.00	
Stempel zum Protokoll		5.00
" " Urteil		5.00
Fahrt und Entfernungsgebühr		3.64

10. Juni 1932

Antrag auf Kostenbestimmung	5.00	
Stempel		1.00

15% E.S. von 120 <sup>80</sup>	S 225.00		
10% E.S. " 105	" 18.00		
	" 10.50		40.12
	S 253.50		
2% W.U. St.	" 5.07		
Barauslagen	" 41.26		
	S 299.83		

Karl Kraus.

190  
10  
10.50  
No 4.21  
40.12

---

254.83

299.83  
254.83  

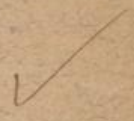
---

45.00

Sh. 1. —



Betr. Kraus-Neues Wr. Journal XIII  
exp. 11. 6. 1932.



Dr. S/Fa.

11. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
XIII

Herrn

Dr. Desider F r i e d m a n n,  
Rechtsanwalt

W i e n I.,  
Schottenring 26.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihrem durch Ihren Herrn Konzipienten in der Verhandlung vom 9. Juni ausgesprochenen Ersuchen, den neuerlichen Abdruck des Urteils unterlassen zu dürfen, entspreche ich, und zwar aus dem von ihm vorgebrachten Grunde, dass die gringfügige textliche Veränderung, die nunmehr eintreten hätte: der Ausspruch über den von der zweiten Instanz ausgesprochenen Verfall der inkriminierten Nummer tatsächlich keinem Leser zum Bewusstsein käme, und daher niemandem verständlich wäre, was der nochmalige Abdruck zu bedeuten habe.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Dr. S/Fa.

11. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
XIII

Herrn

Dr. Desider F r i e d m a n n,  
Rechtsanwalt

W i e n I.,  
-----  
Schottenring 26.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihrem durch Ihren Herrn Konzipienten in der Verhandlung vom 9. Juni ausgesprochenen Ersuchen, den neuerlichen Abdruck des Urteils unterlassen zu dürfen, entspreche ich, und zwar aus dem von ihm vorgebrachten Grunde, dass die geringfügige textliche Veränderung, die nunmehr eingetreten hätte: der Ausspruch über den von der zweiten Instanz ausgesprochenen Verfall der inkriminierten Nummer tatsächlich keinem Leser zum Bewusstsein käme, und daher niemandem verständlich wäre, was der nochmalige Abdruck zu bedeuten habe.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Betr. Kraus-Neues Wiener Journal

XIII

exp. 11. 6. 1932.

✓



Rechtsanwalt  
**Dr. DESIDER FRIEDMANN**  
WIEN, I., SCHOTTENRING 26

Postspark.-Konto 131.963

(Eingang Gonzagastrasse 23)

Tel. U 21-1-16, U 21-0-24

In Sachen: ~~Tabarelli-Kraus~~.....

WIEN, 13. Juni 1932.....193.....

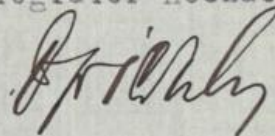
Herrn  
Dr. Oskar Samek,

W i e n .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Empfang Ihrer w. Zuschrift vom 11. d.M., deren Inhalt ich mir gestatte dahin zu ergänzen, dass laut ausdrücklicher zwischen uns stattgehabter telefonischer Rücksprache, Ihr Mandant nicht nur auf den neuerlichen Abdruck des Urteils, sondern auch auf das ihm gemäss § 43 (§ 24, Z. 6) P.G. zustehende Privatanklagerecht verzichtet hat.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung





*Klaus-Venes Wi. Journal XIII*

14. JUNI 1932

MINISTERIUM FÜR ERLEBUNG  
DEPARTMENT OF THE ARMY  
DR. DESIGER LIBRARY

Kostenbestimmung:

Strafsache: Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller Wien III. Hintere Zöllamtsstrasse 3 vertreten durch Dr. Oskar Samek, R.A. Wien I. Schottenring 14 gegen Hans Tabarelli verantwortlicher Redakteur des "Neuen Wiener Journalen" Wien I. Diberstrasse 5 vertreten durch Dr. Desider Friedmann Rechtsanwalt Wien I. Schottenring 26

werden die gemäss §§ 399 und 390 a StPO. und § 5/2 Pressegesetz vom Vertreter des Privatanklägers angesprochen und von dem Angeklagten zur ungeteilten Hand mit der Fa. Lippowitz & Co. dem Privatankläger zu bezahlenden Prozesskosten gemäss § 395 StPO. mit

S. 234,83

-----

in Worten: Schilling Zweihundertvierundfünfzig 83 Groschen bestimmt.

Zur Beachtung:

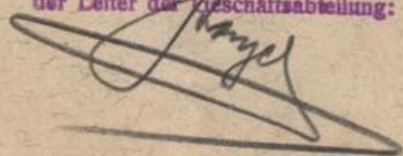
Gegen diese Kostenbestimmung steht die Beschwerde offen, welche binnen drei Tagen beim gefertigten Gerichte einzubringen ist.

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffentzasse 1

Abt. 5 am 12. August 1932

Dr. Standhartinger  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:





*Kraus - The Journal XIII*

6 SEP 1932



Viele hunderttausende Leser.

D/E 17

# Neues Wiener Journal

Verlag Lippowitz & Co.

Telegramm-Adresse: Neujournal.

Telephone: R 23-5-25 Serie und R 28-1-60

Wien, 18. August 1932.

I. Wiberstraße 5

Herrn

Dr. Oskar Samek,

Wien I.,

Schottenring 14.

5 U 87/32.

Auf Grund der gestern eingelangten Kostenbestimmung des Strafbezirksgerichtes I Abteilung 5 wegen Karl Kraus, haben wir Ihnen heute auf Ihr Postsparkassenkonto Nr. 189.055 den Betrag von S 254.83 überwiesen.

Hochachtungsvoll

Neues  
Wiener Journal  
Wien, I., Wiberstraße 5.

Journal



Wiener - Th. Journal XIII.  
19. AUG. 1932

148074

15

RECHTSANWALTSKANZLEI  
Dr. OSKAR SATTIG  
WAGN, I. SCHOTTENEI

77/5518

Karl

~~Handwritten signature/initials~~

na

~~Neues Wiener  
Journal~~

Band III  
No. 174

XIII



Kran. Neues Wiener Journal XIII. 12 II. 38

939

*Krans*

*ab XIII*

*50*

# Einzahlungsschein

über S *254* g *83*  
eingezahlt von

eingezahlt von



in

auf das Konto Nr. *189055*

Kontoinhaber *H. Oskar Jamer*

*Wien T. Schottenturm*

in *N. 14.*

eingezahlt am *18. August 1932*



Markte für gebührenpflichtige Mitteilungen



939

Krans

W. Journal

XIII

50



Eingabe, worauf sich die Zahlung bezieht.  
 Hierfür ist keine Gebühr zu entrichten.

AKL 77/5518

Karl Kraus - Neues Wr. Journal.

.....  
Berichtigungen.  
.....

In der Nummer vom 7.11. 1932 brachte das "Neue Wr. Journal" unter dem Titel "Wer hat die Ohrfeigen bekommen" einen Artikel des Berliner "Herold" zum Abdruck, worin der Schriftsteller Anton Kuh in der gehässigsten Weise über ein Erlebnis berichtet, das er in einem Berliner Nachtlokal hatte, in welchem am gleichen Abend auch Karl Kraus anwesend war.

Kuh berichtet, dass er von seinen Freunden aufmerksam gemacht wurde, dass Kraus sich im Lokal befinde, was er zuerst nicht glauben wollte; nach wiederholten Versicherungen seiner Freunde, dass es doch wahr wäre, bestellte er mit lauter Stimme angeblich einen "Knobel-Penez" (gebähtes Fettbrot). Er wurde von einer Stimme hinter dem Vorhang, wo angeblich Kraus sass, zur Ruhe gemahnt. Er führt nun in dem Artikel weiter aus, dass er sich auf diesen Ordnungsruf hin auf keine weitere Diskussion eingelassen hatte, weil er Kraus so gering schätze und achte, dass er ihm nicht einmal einer Beleidigung wert erscheine.

Dr. Samek reichte gegen Chefredakteur Dr. Papp eine Klage wegen Abdruck dieses für Kraus ehrenrührigen Artikels ein, der Kraus dem öffentlichen Spott aussetzte.

Bei der Verhandlung am 9.111.1932 wurde die Verurteilung des Angeklagten vollinhaltlich des Klagebegehrens ausgesprochen, nur das Begehren der Verfallserklärung der zur Verbreitung bestimmten Nummern mit dem betreffenden Artikel wurde abgewiesen, da der Richter der Meinung war, dass die Verfallserklärung nicht mehr aktuell wäre, da die betreffenden Zeitungsnummern ohnedies nicht mehr zum Verkaufe gelangten.

Dr. Samek meldete gegen diesen Punkt des Urteils die Berufung an, da der Richter bei der Beurteilung der Sachlage von einem falschen Gesichtspunkt ausgegangen war. Solange sich noch Exemplare mit dem betreffenden Artikel im Besitze der Redaktion befinden, ist diese immer in der Lage, auf Wunsch solche zu verkaufen und auf diese Weise das Ansehen des Klägers durch die weitere Verbreitung dieser Nachricht zu schädigen und ausserdem noch aus dem Erlös des Verkaufes Profit zu ziehen.

Der Berufung wurde stattgegeben.



